

(4) Die gesellschaftlichen Gerichte stellen allseitig und unvoreingenommen die Wahrheit fest. Sie beraten und entscheiden als Kollektivorgan über den geltend gemachten Anspruch oder darüber, ob der Bürger eine Rechtsverletzung begangen hat.

(5) Der betroffene Bürger ist verpflichtet, vor den gesellschaftlichen Gerichten selbst aufzutreten. Er ist berechtigt, sich insbesondere durch die Gewerkschaft, die Rechtsauskunftstellen der Kreisgerichte sowie durch Rechtsanwälte rechtlich beraten zu lassen.

#### §11

(1) Die gesellschaftlichen Gerichte wirken durch kameradschaftliche und kritische Auseinandersetzungen erzieherisch auf die Bürger ein und tragen durch ihre gesamte Tätigkeit zur Entwicklung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins bei.

(2) Die gesellschaftlichen Gerichte können im Ergebnis ihrer Beratungen vom Gesetz bestimmte Erziehungsmaßnahmen festlegen.<sup>14</sup>

#### §12

(1) Die Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte unterstützen mit ihren Erfahrungen die Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen von gesellschaftlichen Organisationen bei der Erziehung der Bürger zur Unduldsamkeit gegenüber Verletzungen der sozialistischen Gesetzlichkeit und Disziplin, um Straftaten und anderen Rechtsverletzungen sowie Rechtsstreitigkeiten vorzubeugen und auf die Vervollkommnung der Leitungstätigkeit und Erziehungsarbeit hinzuwirken.

(2) Die Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte wirken bei ihrer Tätigkeit Verhaltensweisen von Bürgern entgegen, aus denen Rechtsverletzungen entstehen können.

#### § 1315

### Überprüfung der Entscheidungen

(1) Gegen Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte ist der Einspruch zulässig. Über Einsprüche entscheiden die Kreisgerichte.

(2) Die Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte dürfen nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen und in der vom Gesetz bestimmten Art und Weise geändert oder aufgehoben werden.

#### § 1416

### Empfehlungen

(1) Die gesellschaftlichen Gerichte geben im Ergebnis ihrer Beratungen Empfehlungen zur Beseitigung festgestellter Ursachen und Bedingungen von Rechtsstreitigkeiten und Rechtsverletzungen und zur Überwindung von Mängeln und Ungesetzlichkeiten.

(2) Die Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen, an die eine Empfehlung gerichtet wurde, haben dazu innerhalb von 2 Wochen Stellung zu nehmen.

14. Vgl. §§ 29, 34 f., 43 f., 49, 53 ufd. 60 unter Reg.-Nr. 28.

15. Vgl. §§ 58 f. unter Reg.-Nr. 28.

16. Vgl. §§ 22 f. unter Reg.-Nr. 28.